

27. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 22.09.2022 folgende 27. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993 beschlossen:

§ 1

Im Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel wird der Gebührentarif 10 für den Friedhof Wohlsdorf wie folgt geändert:

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen

1.1. Reihengrab:

1.1.3 Urnenreihengrab 400,- €
Einmalige Pauschale, ohne weitere Pflegegebühr

1.1.4 Urnenreihengrabstätten in Rasenlage für (anonyme) Bestattungen 400,- €
Einmalige Pauschale, ohne weitere Pflegegebühr
Grabplatten sind über den Ortsrat zu erwerben und ebenerdig einzulassen.

1.1.5 Reihengrab in Rasenlage 425,- €
Einmalige Pauschale, ohne weitere Pflegegebühr

1.2. Wahlgrab:

1.2.1 Wahlgrab je Grabstätte 125,- €

2.2.2 Urnenwahlgrab 100,- €

1.3 Verwaltungs- und Unterhaltungsgebühren:

1.3.2 Bei Urnenwahlgrabstellen und Urnenreihengrabstellen (in Rasenlage) ist die Gebühr wie folgt zu zahlen:

1. Im Falle des § 16 Abs. 4 Buchstabe a) der Friedhofssatzung (Eintritt des Todesfalls) ist die Gebühr für 30 Jahre im Voraus zu entrichten.

2. Im Falle des § 16 Abs. 4 Buchstabe b) und c) der Friedhofssatzung ist die Gebühr pro Jahr zu entrichten (1/30 –ein Dreißigstel- der Nutzungsgebühr).

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Scheeßel, den 22.06.2022

Die Bürgermeisterin

Jungemann